

Ausschuss für Stadtentwicklung	17.06.2020
--------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	340/2020-6
Stand	05.05.2020

Betreff Mitteilung betr. Bauantrag zum Anbau einer Lagerhalle für Obst

Sachverhalt

Grundstück:	Gemarkung Hersel, Flur 11, Flurstück 14
Bauvorhaben:	Anbau einer Lagerhalle für Obst
Bauleitplanung:	Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich. Die Zulässigkeit richtet sich nach § 35 Abs. 1 BauGB. Das Vorhaben ist privilegiert nach § 35 Abs. 1 BauGB und dient dem landwirtschaftlichen Betrieb.
Flächennutzungsplan:	Fläche für die Landwirtschaft
Landschaftsplan:	Landschaftsschutzgebiet, Entwicklungsziel 1b (Erhaltung prägender Landschaftsbestandteile sowie Anreicherung und ökologische Aufwertung mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen)
Erschließung:	ist gesichert

Der bestehende landwirtschaftlich privilegierte Betrieb benötigt die Halle zur Lagerung und Kühlung der Ernte, die aus Äpfeln und Birnen besteht.

Die Kühlung erfolgt durch Typenkühlzellen, die in die Halle aufgestellt werden und an die bereits vorhandenen Kühlaggregate angeschlossen werden.

Die Größe des Anbaus beträgt ca. 341 m² inklusive Vordachfläche. Ein Stellplatzbedarf ist für den Anbau nicht gegeben, da durch die erhöhte Anbaufläche um ca. 1,5 ha nur 2 Saisonarbeiter mehr eingeplant sind. Auf dem Baugrundstück selbst sind 10 Stellplätze vorhanden. Die Erschließung erfolgt über die bereits bestehende Zufahrt über den Engländerweg.

Im Rahmen der Prüfung des Bauantrages sind die erforderlichen Fachbehörden und Fachämter beteiligt worden. Es wurde die bestehende Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 BauGB durch die Landwirtschaftskammer bestätigt sowie eine Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes und das entsprechende Benehmen durch das Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises auf Basis des vorliegenden landschaftspflegerischen Begleitplans erteilt.

Weitere öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Verwaltung hat die beantragte Baugenehmigung aufgrund der dringenden betrieblichen Erfordernisse bereits erteilt. Wie bereits in der Vergangenheit praktiziert, gibt die Verwaltung Außenbereichsvorhaben, die wie dieses nicht von städtebaulicher Bedeutung sind, dem Ausschuss dennoch zur Kenntnis.

Anlagen zum Sachverhalt

Flächennutzungsplan

Landschaftsplan
Lageplan